

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich

1.1.

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Scheuring Fenster GmbH, nachstehend „Unternehmer“ genannt, an ihre Kunden, nachstehend „Besteller“ genannt. Hiervon abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie in Textform vereinbart sind.

1.2.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit sie vom Unternehmer ausdrücklich und in Textform zugestimmt werden.

2. Vertragsschluss

2.1

Der Vertrag kommt zustande durch Annahme in Textform des Angebotes des Bestellers. Der Unternehmer gibt mit Übergabe von Unterlagen kein Angebot ab, sondern ermöglicht dem Besteller ein Angebot abzugeben.

2.2

Der Besteller ist an sein Angebot für die Dauer von vier Wochen ab Zugang bei dem Unternehmer unwiderruflich gebunden.

3. Vertragsgrundlagen

3.1

Der Besteller hat Anspruch auf Lieferung mangelfreier Teile mittlerer Art und Güte. Gezeigte Muster, z.B. in Ausstellungsräumen, sind nicht Vertragsbestandteil, sondern zeigen nur Möglichkeiten. Entscheidend ist die Vereinbarung in der Vertragsurkunde. Änderungen in der Konstruktion sowie der Beschläge behält sich der Unternehmer vor, sofern sie technisch gleichwertig und dem Besteller zumutbar sind.

3.2

Zahlenangaben gehen der Textform vor. Regelungen in Textform gehen Zeichnungen und Abbildungen vor.

3.3

Der Besteller ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibung, die überreichten Planunterlagen sowie die weiteren Vertragsunterlagen gewissenhaft zu prüfen (insbesondere hinsichtlich der Maße und Massen) und den Auftraggeber auf Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten einzelner Vertragsbestandteile, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, unverzüglich in Textform hinzuweisen.

3.4

Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Unwetter oder andere objektiv unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so

sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle mit der baulichen Anlage unmittelbar verbundenen, in ihre Substanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile sowie die Baustelleneinrichtung und Absteckungen. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören ebenfalls nicht Hilfskonstruktionen und Gerüste, auch wenn diese als Besondere Leistung oder selbständig vergeben sind.

4. Preise

4.1

Die vereinbarten Preise haben Gültigkeit bis zu einer Leistungsausführung vier Monate nach Vertragsschluss. Es wird ein Einheitspreisvertrag geschlossen. Festpreise bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Soweit im Preis Montagekosten enthalten sind, beziehen sie sich nicht auf Stemm-, Schweiß- Schlosserarbeiten oder auf die Stellung eines Gerüsts.

4.2

In dem Vertrag wird hinsichtlich des Rohstoffs Holz ein Preis in Höhe von 450,00€ pro m³ zugrunde gelegt. Die Preise dieses Rohstoffs sind sehr volatil. Da die Leistung häufig erst mehrere Monate nach Vertragsschluss geleistet wird, erfolgt auch der Einkauf der Rohstoffe zu einem deutlich späteren Zeitpunkt. Wenn die Leistung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht wird und sich die Preise für den Rohstoff mittlerweile geändert haben und zu diesem Preis eingekauft wurden, erfolgt eine Anpassung des Gesamtpreises. Es wird berechnet um welchen Betrag sich der Gesamtpreis für die gesamte Menge Rohstoff für die zum Zeitpunkt der Anpassung vereinbarten Werkleistung ändert. Dieser Änderungsbetrag wird anschließend von dem vereinbarten Objektpreis abgezogen oder hinzugerechnet (Kostenelementeklausel). Der Unternehmer hat auf Anforderung des Bestellers die tatsächliche gekaufte Menge des Rohstoffs und den gezahlten Einzel- und Gesamtpreis durch Rechnungsunterlagen nachzuweisen.

4.3

In den zu Grunde liegenden Preisen ist die am Tag der Auftragserteilung geltende Umsatzsteuerhöhe enthalten. Rechtlich gilt für den Unternehmer die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung (§ 27 UStG). Sollte der Unternehmer aufgrund einer nach Vertragsschluss in Kraft tretenden Änderung des Umsatzsteuergesetzes später eine andere (höhere oder niedrigere) Umsatzsteuer leisten müssen, ändern sich die vereinbarten Preise entsprechend (Kostenelementeklausel). Ziel ist es, dass weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber einen Vorteil oder Nachteil durch eine später in Kraft tretende Änderung des Umsatzsteuergesetzes haben. Dies gilt nur, sofern die Leistung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht wird. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung des Auftraggebers die tatsächlich geleistete Umsatzsteuer durch Finanzamtsunterlagen nachzuweisen.

4.4

Hat der Besteller zum vertraglichen vereinbarten Zeitpunkt des Beginns der Leistungserbringung durch den Unternehmer nicht den bauseits zu stellenden Zustand für die Erbringung der Leistung gem. 6.2 durch den Unternehmer geschaffen, ist der Unternehmer berechtigt, den vereinbarten Preis ab dem darauf folgenden Monat (frühestens jedoch ab dem fünften Monat nach Vertragsschluss) und anschließend für jeden Folgemonat bis zum Monat der Vorlage der Leistungsvoraussetzungen um 0,5 % zu erhöhen (insg. max. 5 % der Nettovergütung). Dies gilt nicht, wenn der Besteller den fehlenden Zustand nicht zu vertreten hat. Dieser Anspruch ist auf einen eventuellen weitergehenden Verzugsschadenersatzanspruch anzurechnen.

5. Leistungsumfang

5.1.

Für den Umfang der Unternehmerleistung ist ausschließlich der Inhalt der Leistungsbeschreibung maßgebend. Anschluss- und Anputzarbeiten, insbesondere bei Altbauaufträgen, sind in der Unternehmerleistung nicht enthalten, soweit nicht anders vereinbart. Bauwasser und Baustrom werden vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

5.2

Sollte eine Leistungsänderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sein, zeigt die Unternehmerin dies nach Kenntnis dem Besteller in Textform an. Der Besteller hat schnellstmöglich über die Anordnung einer Leistungsänderung zu entscheiden.

5.3

Verlangt der Besteller geänderte oder zusätzliche Leistungen, ist die Unternehmerin verpflichtet ein schriftliches Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung binnen angemessener Frist zu erstellen, sofern dies für den vereinbarten Erfolg notwendig ist. Ist die zusätzliche Leistung nicht notwendig, ist dies nur der Fall, wenn die zusätzliche Leistung der Unternehmerin zumutbar ist. Hat die Unternehmerin nicht die Planung übernommen, hat der Besteller die für die Änderung erforderliche Planung der Unternehmerin zur Verfügung zu stellen.

5.4

Erzielen die Parteien binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungswunsches bei der Unternehmerin keine Einigung über die Vergütung, kann der Besteller die Änderung in Textform anordnen. Ist die zusätzliche Leistung nicht notwendig, ist dies nur der Fall, wenn die zusätzliche Leistung der Unternehmerin zumutbar ist. Bei einer solchen Anordnung durch den Besteller kann der Besteller bei nachfolgenden Abschlagszahlungen zunächst 90 % der Summe des von der Unternehmerin genannten Angebots zugrunde legen. Sollte keine andere Entscheidung getroffen worden sein, wird die Restsumme nach Abnahme der Leistung fällig. 5.5 Ändern sich durch eine technisch/rechtlich notwendige oder gewünschte Leistungsänderung/Zusatzleistung bevorstehende Leistungsschritte, kann die Unternehmerin die Ausführung ab dem Zeitpunkt, an dem die Änderung berücksichtigt werden müsste, so lange einstellen, bis sich geeinigt wurde, eine Anordnung durch den Besteller erfolgt oder eine Anordnung/Einigung durch den Besteller in Textform abgelehnt wird. Die Einstellung wird dem Besteller unter Hinweis auf die noch ausstehende Entscheidung angezeigt. Nach der Entscheidung des Bestellers hat die Unternehmerin, wenn sie zwischenzeitlich die Leistungsausführung eingestellt hatte, die Leistungsausführung mit einer Vorlaufsfrist von 10 Werktagen wieder aufzunehmen. Die Gesamtleistungsdauer verlängert sich um den Einstellungszeitraum und die Vorlaufsfrist.

5.6

Durch Nachtragsverhandlungen und -aufträge entstehende Bauverzögerungen (z.B. auch wegen ergänzender Baugenehmigung) verlängern den Zeitraum nach 4.1 im gleichen Umfang.

6. Leistungsfrist

6.1.

Ein Bauzeitenplan enthält keine Vertragsfristen, sofern keine gesonderte Vereinbarung erfolgt.

6.2.

Eine vertragliche Lieferzeit beginnt nach Vorliegend folgender Voraussetzungen, die der Besteller herzustellen hat:

- falls vereinbart, der geleisteten Anzahlung.
- falls vereinbart, das Vorliegen eines tatsächlichen Zustands am Bauort zur Erbringung der Unternehmerleistungen
- falls vereinbart, der Erbringen bauseitiger Leistungen
- falls eine Genehmigung notwendig, dem Vorliegen öffentlich rechtlicher Genehmigungen

6.3.

Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, so verlängert sich die Frist bei Vorliegen höherer Gewalt, insbesondere bei Ausbleiben von Materiallieferungen, Streik und Aussperrung oder sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, für diesen Zeitraum. Für Bauzeitverlängerungen aufgrund bauseitiger Leistungen besteht auf Seiten des Unternehmers keine Verantwortung. Wenn diese während der Bauphase stattfinden, verlängert sich währenddessen die vereinbarte Bauzeit um diesen Zeitraum.

6.4.

Gerät der Unternehmer mit seiner Lieferung oder Leistung in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, nach Ablauf einer von ihm in Textform angesetzten Nachfrist von mindestens drei Wochen vom Vertrag zurückzutreten.

7. Gefahrtragung

7.1.

Bei Lieferung mit Montage erfolgt die Lieferung frei Baustelle. Spätestens mit Anlangen der Ware auf der Baustelle geht die Gefahr auf den Besteller über.

7.2.

Bei Lieferung ohne Montage geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung mit Verlassen der Ware aus dem Betrieb des Unternehmers oder des Lieferanten auf den Besteller über.

7.3.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.

8. Leistungsnachweise und Abnahme

8.1

Sofern Einheitspreise oder Stundenvergütungen vereinbart wurden, teilt der Unternehmer täglich seine an diesem Tag erbrachte Arbeitsleistung in Textform mit. Der Besteller hat die Pflicht den Leistungsmittelung zu prüfen und spätestens am nächsten Tag zurückzumelden, ob er diese anerkennt. Wenn er diese anerkennt, hat er die Leistungsmittelung dem Unternehmer zu bestätigen.

8.2

Nach Fertigstellung des gesamten Gewerkes findet eine förmliche Abnahme statt. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

8.3

Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn die Auftragnehmerin dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter

Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Hierauf wird der Besteller in der Fertigstellungsanzeige und Abnahmeaufforderung hingewiesen.

9. Zahlung

9.1.

Skonto wird nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung in Textform gewährt.

Ein vereinbarter Skontoabzug wird vom Nettorechnungsbetrag nach Abzug von Rabatt-, Frachtkosten und sonstigen Kosten berechnet.

9.2.

Der Besteller leistet Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der vom Unternehmer erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. In den Abschlagsrechnungen werden die bisher erbrachten Leistungen spiegelbildlich entsprechend der Leistungsbeschreibung aufgeführt.

9.3.

Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Werden solche angenommen, erfolgt die Annahme lediglich erfüllungshalber. Sämtliche durch eine solche Zahlung entstehenden Kosten trägt der Besteller.

9.4.

Bei Vertragsabschluss wird die Zahlungsfähigkeit des Bestellers vorausgesetzt. Verschlechtert sich diese oder entfällt sie im Zeitraum zwischen Zugang der Auftragsbestätigung und der Leistungserfüllung, kann der Unternehmer seine Leistungen zurückbehalten. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

9.6

Gegen Ansprüche aus diesem Vertrag kann jede Partei nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen die Aufrechnung erklären, soweit die Aufrechnung nicht mit Ansprüchen wegen fehlender Erbringung oder Mängeln einer Leistung aus diesem Vertrag erfolgt. Im Übrigen ist die Aufrechnung ausdrücklich ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für Zurückbehaltungs- oder sonstige Gegenrechte, Einreden oder Einwendungen.

10. Gewährleistung

10.1

Eine Haftung des Unternehmers besteht bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen. Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung soweit es sich nicht um die Haftung für die Verletzung von wesentlichen vertraglichen Pflichten handelt. Wesentliche vertragliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Für einfache Fahrlässigkeit besteht weiterhin eine Haftung für Schäden an Leben Körper und Gesundheit und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Alles Vorgeschiedene gilt auch für die Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Unternehmers.

10.2

Der Unternehmer übernimmt keine Gewährleistung für die normale Abnutzung. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass die dem Verschleiß unterliegenden Materialien und Teile der Pflege bedürfen, dies betrifft insbesondere für Holz, Anstriche, Oberflächenbeläge, Glasscheiben, Fugen sowie sämtliche bewegliche Teile. Holz ist ein Naturprodukt. Risse und Knörze sind normal und nicht zu vermeiden. Typische, dem naturgewachsenen Material Holz entsprechende Eigenschaften und Merkmale und damit keine Mängel sind:

- Vergrauen der Oberfläche ohne Oberflächenbehandlung
- Farbunterschiede
- Die Neigung zum Verziehen / Verwerfen der Bretter
- Risse / Rissbildungen / Abschilferungen
- Harzgallen / Harzaustritt bei einigen Nadelhölzern
- Raue Stellen durch Wachstumsanomalien
- Feine Bohrlöcher durch Frischholzinsekten
- Leichte Schmutzrückstände, Abdrücke und Flecken aufgrund des langen Transportweges
- Auswaschung von verfärbenden Holzinhaltstoffen bei Bangkirai o.ä.
- Farbreaktion mit Zement, Eisen, Rasendünger Terrassendielen & Konstruktionshölzer müssen fachgerecht gelagert werden. Soll eine Vergrauung des Materials verhindert werden, so empfehlen wir eine Zeitnahe Behandlung der Oberfläche.

Der Unternehmer liefert die von ihm gefertigten Teile mit Holzlasur im Tauchverfahren vorbehandelt nach DIN 68 800. Die vom Unternehmer hergestellte Ware ist ein Naturholzprodukt. Der Farbton dieses Fertigproduktes entspricht der Farbe des Naturholzes, dessen Verwendung vertraglich vereinbart ist. Abweichungen im Farbton sind auch bei gleicher Holzart unvermeidlich und vom Unternehmer nicht zu vertreten.

10.3

Ein unverändertes optisches Aussehen der Holzlasur wird nicht vereinbart. Es handelt sich um ein Naturprodukt. Über die Ausführung der Weiterbehandlung zur Funktionserhaltung der Holzlasur erhält der Besteller auf Wunsch vom Unternehmer eine schriftliche Anleitung.

10.4

Die fach- und normgerechte Ausführung von Eigenleistungen des Bestellers liegt ausschließlich in dessen Verantwortung.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1.

Der Unternehmer behält sich das Eigentum an der von ihm gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller vom Besteller geschuldeten Forderungen aus diesem Vertrag vor. Dies gilt sowohl bei Lieferung wie bei Montage.

11.2.

Wird die vom Unternehmer gelieferte Ware mit einer nicht dem Unternehmer gehörenden Sache verbunden, so erwirbt der Unternehmer das Miteigentum hieran im Verhältnis zum Wert des verarbeiteten Gegenstands zur neuen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung. Erwirbt der Besteller durch einen vorstehend genannten Vorgang das Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Unternehmer das Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der vom Unternehmer gelieferten Waren. Der Unternehmer nimmt das Angebot an.

11.3.

Wird die vom Unternehmer gelieferte Ware vom Käufer weiterveräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der vom Unternehmer gelieferten Waren ab. Der Unternehmer nimmt das Angebot an.

11.4.

Wird die vom Unternehmer gelieferte Ware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt Forderungen gegen den Dritten mit allen Nebenrechten ab, die er gegen Dritten aufgrund des Einbaus erhält oder erhalten hat.

Der Unternehmer nimmt das Angebot an.

12. Kündigung

12.1

Kündigt der Besteller den Werkvertrag gleich aus welchem Grund, ohne dass die Kündigung von dem Unternehmer zu vertreten ist, so ist eine pauschalierte Werklohnforderung (Ersatzanspruch) in Höhe von 10 % des auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden Werkvergütungsanspruchs (inkl. Umsatzsteuer) an den Unternehmer zu bezahlen. Dem Besteller bleibt jedoch der Nachweis offen, dass ein Anspruch nicht in dieser Höhe oder überhaupt nicht entstanden ist.

12.2

Kündigt der Unternehmer das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Bestellers, steht dem Unternehmer ein pauschalierter Werklohnanspruch (Ersatzanspruch) von 10 % des auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden Werkvergütungsanspruchs (inkl. Umsatzsteuer) zu. Dem Besteller steht jedoch der Nachweis frei, dass der Ersatzanspruch des Auftragnehmers geringer oder überhaupt nicht entstanden ist.

12.3

Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere der Verpflichtung zur Schaffung der Liefervoraussetzungen gem. Ziff. 8 innerhalb angemessener Fristen, spätestens jedoch 15 Monate nach Vertragsabschluss, trotz Mahnung mit Nachfristsetzung nicht nach, besteht für den Unternehmer ein Recht zur Kündigung des Vertrages.

Auch in diesem Fall ist der Unternehmer berechtigt, eine pauschalierte Werklohnforderung (Ersatzanspruch) in Höhe von 10 % des auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden Werkvergütungsanspruchs (inkl. Umsatzsteuer) zu verlangen. Dem Besteller bleibt jedoch der Nachweis offen, dass ein Anspruch nicht in dieser Höhe oder überhaupt nicht entstanden ist.

Der Unternehmer kann nur entweder nach Ziff. 12.2 oder nach Ziff.12.3 kündigen. Dementsprechend kann der Unternehmer nie mehrere Ersatzansprüche (nach Ziff. 12.2 und Ziff.12.3) verlangen.

12.4

Der Unternehmer kann für bereits erbrachte Teilleistungen die Werkvergütung vollständig verlangen, wenn der Vertrag gemäß Ziff. 12.1, 12.2 oder 12.3 gekündigt wird, nachdem der Unternehmer bereits Teilleistungen erbracht hat. Die Berechnung der Pauschale gemäß Ziff. 12.1, 12.2 oder 12.3 erfolgt ohne Einbeziehung der bereits erbrachten Teilleistungen.

12.5

Bei einer Teilkündigung finden die Ziff. 12.1 bis 12.4 jeweils nur auf den gekündigten Teil Anwendung.

13. Bauhandwerkersicherung

13.1

Der Unternehmer kann vom Besteller Sicherheit für die auch in Zusatzaufträgen vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen verlangen. Die Nebenforderungen werden mit 10 Prozent des zu sichernden Vergütungsanspruchs angesetzt. Dies gilt in demselben Umfang auch für Ansprüche, die an die Stelle der Vergütung treten.

13.2

Die Sicherheit kann auch durch eine Garantie oder ein sonstiges Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden.

13.3

Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Bauhandwerkersicherung.

14. Schlussvorschriften

14.1

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, falls der Vertrag eine unbeabsichtigte Lücke aufweisen sollte.

14.2

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.3

Für Verträge, bei denen der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird als Gerichtsstand Würzburg vereinbart. Dies gilt nicht für die Gerichtsstände für Verbraucher gemäß Artikel 15, 19 EUGVVO, für Arbeitsverträge gem. Art. 23 EUGVVO und die ausschließlichen Zuständigkeiten gemäß Art. 24 EUGVVO.

14.4

Mündliche Nebenabreden neben diesen Vertragsgrundlagen bestehen nicht. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

14.5

Übergebene Angebotsunterlagen und technische Unterlagen sind Eigentum der Auftragnehmerin. Das Nutzungsrecht bezüglich urheberrechtlich geschützter Unterlagen ist auf diesen Vertrag beschränkt. Eine darüber hinausgehende Nutzung wird ausdrücklich untersagt.